

Artikeländerungssatzung zur Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach

Präambel

Aufgrund des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes, und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in ihrer Sitzung am 12.07.2022 nachstehende *Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach* beschlossen:

Artikel 1:

Der § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

(2) Von den gewählten Vorsitzenden der einzelnen Kindergartengruppen ist aus den mehrgruppigen Einrichtungen, ein Vorsitzender und Stellvertreter von den gewählten Elternbeiräten zu wählen. Der Vorsitzende vertritt sodann automatisch die mehrgruppige Einrichtung im Gesamtelternbeirat. Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten. Wahlberechtigt sind dafür alle gewählten Vorsitzenden und Stellvertreter.

Von den eingruppigen Einrichtungen ist der gewählte Vorsitzende der Einrichtung automatisch im Gesamtelternbeirat vertreten. Im Verhinderungsfalle dann der Stellvertreter. Aus diesem Personenkreis ergibt sich sodann der Gesamtelternbeirat. Näheres über die Aufgaben ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Artikel 2:

Der § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Inkrafttreten

Die Artikeländerungssatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 12.07.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grävenwiesbach



.....
(Roland Seel, Bürgermeister)

